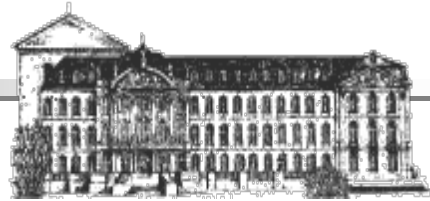




# Bezirkspersonalrat BBS



**BPR BBS online**

[www.bpr-bbs.de](http://www.bpr-bbs.de)

## BPR - Informationen

Februar 2020

**2017 – 2021**

**Nr. 2**

Rheinland - Pfalz



Bezirkspersonalrat Berufsbildende Schulen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

**BEZIRKSPERSONALRAT**

der staatlichen Lehrerinnen und Lehrer  
an berufsbildenden Schulen bei der  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Trier

54290 Trier

Willy-Brandt-Platz 3

☎ 0651 - 9494-439

Fax 0651 - 9494-422

E-Mail: BPR.BBS@add.rlp.de

Web: www.bpr-bbs.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit unserer BPR-Info-Broschüre Nr. 2 möchten wir Sie über aktuelle Entwicklungen des laufenden Schuljahres 2019/2020 informieren:

<b>Nr.</b>	<b>Themen</b>	<b>Seite</b>
1.	Vorwort	3
2.	Personalsituation	5
2.1	Einstellungen in den Vorbereitungsdienst zum 01.11.2019	
2.2	Einstellungen zum 04.11.2019	
3.	Beförderungsverfahren zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat zum 18. Mai 2020	9
4.	Verfahren zur schulischen Personalgewinnung (VSP)	10
5.	Versetzungsanträge Online	12
6.	Lehreraustauschverfahren zum 01.08.2020	12
7.	Einführung von IPEMA®Reise für Lehrkräfte	13
8.	Neuerungen beim Beihilfeservice des Landes	14
9.	Informationen zu Mutterschutz und Elternzeit	14
10.	Neues Masernschutzgesetz	16
11.	Vervielfältigungen an Schulen	17
12.	In Kürze – bunt gemischt	18
<b>Beitrag von Michael Haupt:</b> Aus der Arbeit der Vertrauensperson der Schwerbehinderten		19
<b>Bürozeiten des BPR / Anschriften der Personalratsmitglieder</b>		23

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BPR BBS

## 1. Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Juli des vergangenen Jahres wurde der langjährige Vorsitzende des Bezirkspersonalrates Berufsbildende Schulen, Willi Detemple, in den verdienten Ruhestand verabschiedet.

Seine Nachfolge als Mitglied des Bezirkspersonalrates trat im August 2019 Joachim Lemmen (BBS Technik I Kaiserslautern) an.

Ebenfalls im August 2019 wurde **Andreas Hoffmann** (BBS Julius Wegeler Schule Koblenz) als **neuer Vorsitzender des Bezirkspersonalrates Berufsbildende Schulen** gewählt.

Zu Seite stehen ihm, wie bisher, als Stellvertreter Kurt Flöck (BBS Wissen) und als Stellvertreterin Andrea Wagner (BBS Bernkastel-Kues).

An der ADD-Außenstelle Schulaufsicht Neustadt wird der BPR durch die drei gewählten Außenstellenbeauftragten Markus Penner (BBS I Mainz), Andreas Seehaus (BBS Landau) und Sabine Weiland (BBS Wirtschaft 2 Ludwigshafen) vertreten. Da Frau Weiland längerfristig erkrankt ist, hat Frau Dr. Dominique Strauß-Theis (BBS Wirtschaft Koblenz) seit Schuljahresbeginn ihre Vertretung im Bezirkspersonalrat übernommen.

Für die ADD-Außenstelle Schulaufsicht Koblenz wurde nach dem Ausscheiden von Willi Detemple, Kurt Flöck als weiterer Außenstellenbeauftragter neu gewählt.

Dem Bezirkspersonalrat gehören zudem Wolfgang Butterbach (BBS Ernährung/Hauswirtschaft/Sozialpflege Trier) und Horst Engel (BBS Prüm) an.

Auf Ebene der ADD fungiert Michael Haupt (BBS Lahnstein) weiterhin als Vertrauensperson für die schwerbehinderten Lehrkräfte an Berufsbildenden Schulen.



vlnr: Michael Haupt, Horst Engel, Andrea Wagner, Markus Penner, Kurt Flöck, Andreas Hoffmann, Joachim Lemmen, Dr. Dominique Strauß-Theis, Andreas Seehaus, Wolfgang Butterbach

Für Ihre Anliegen und Probleme möchten wir uns in engagierter Weise bei den Fach- und Personalreferaten in Neustadt, Koblenz und Trier einsetzen.

Dafür Sorge zu tragen, dass unsere Kolleginnen und Kollegen gleich und gerecht behandelt werden, ist uns ein zentrales Anliegen.

Auf den folgenden Seiten haben wir Ihnen aus der Fülle der Themen rund um die Arbeitsbereiche der Personalratstätigkeit einige aktuelle Informationen zusammengestellt, die, so hoffen wir, Ihr Interesse finden.

Vielleicht gelingt es uns darüber hinaus, einen Impuls zu setzen, der Sie über eine eigene Beteiligung im Gremium Ihres Örtlichen Personalrates nachdenken lässt – zum Wohle Ihrer Kolleginnen und Kollegen.

Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen weiterhin ein erfolgreiches Schuljahr 2019/2020.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr BPR BBS

## 2. Personalsituation

### 2.1 Einstellungen in den Vorbereitungsdienst zum 01.11.2019

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum 01.11.2019 erfolgte auf Grundlage der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung, die eine Ausbildungsplatzhöchstzahl für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen von 135 vorsieht.

Aufgrund der weiterhin hohen Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern mit zwei allgemeinbildenden Fächern, für die an berufsbildenden Schulen nur ein begrenzter Bedarf besteht, wurden **Fachhöchstzahlen** in nachfolgenden Fächern erlassen, die die Zulassung zum Vorbereitungsdienst begrenzen:

Fachhöchstzahlen zum 01.11.2019	
Unterrichtsfach	Fachhöchstzahl
Biologie	7
Erdkunde	1
Ethik	6
Spanisch	5

Für die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst zum 01.11.2019 lagen insgesamt **177** Bewerbungen vor, von denen **109** zugelassen wurden. Von den **109** zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern nahmen **24** (sieben Bewerber/-innen mit Lehramtsausbildung BBS, 14 Bewerber/-innen mit Lehramtsausbildung Gymnasium und drei Quereinsteiger/-innen) die ihnen angebotenen Ausbildungsstellen aus unterschiedlichen Gründen nicht an, so dass zum 1. November 2019 insgesamt **85 Referendarinnen/Referendare** und **Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger** in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eingestellt werden konnten, hiervon **26** mit einer Lehramtsausbildung für berufsbildende Schulen und **24** mit der Ersten Staatsprüfung für Gymnasien bzw. für den Sekundarbereich 2. Im Einstellungsvolumen sind **35** Quereinsteiger/-innen enthalten.

Der Anteil von Bewerberinnen und Bewerbern mit zwei allgemeinbildenden Fächern, die sich wegen der begrenzten Zugangsmöglichkeiten zum Vorbereitungsdienst im Gymnasialbereich für das Referendariat im Bereich der berufsbildenden Schule entschieden haben, ist im Vergleich zum Einstellungstermin 01.05.2018 kontinuierlich von 46 % auf nun 28 % zurückgegangen.

Zur **Einstellung für den Quereinstieg** zum **01.11.2019** fanden **ausschließlich** folgende Fachrichtungen **Berücksichtigung**: Elektrotechnik, Ernährung, Gesundheit (**nicht Tiermedizin**), Hauswirtschaft, Informatik (mit Schwerpunkt technische Informatik), Metalltechnik, Pädagogik, Pflege, Psychologie, Sozialpädagogik (**nicht in Kombination mit Soziologie**) und Wirtschaft.

Die Zuweisung der Referendarinnen/Referendare sowie der Quereinsteiger/-innen auf die Schulaufsichtsbezirke zeigt die nachfolgende Tabelle:

Zuweisung der Referendarinnen/Referendare und Quereinsteigerinnen/ Quereinsteiger zum 1. November 2019				
Schulaufsichtsbezirk	Studien-seminar	Referendarinnen/Referendare und Quereinsteiger/-innen		
		Gesamtzahl	davon mit Lehramts-studium	davon Querein-steiger/-innen
Koblenz	Neuwied	22	14	8
Neustadt	Kaiserslautern	9	3	6
	Speyer	15	8	7
	Mainz	22	14	8
Trier	Trier	17	11	6
<b>Summe</b>		<b>85</b>	<b>50</b>	<b>35</b>

Nachfolgende Übersicht stellt die Fächerkombinationen und deren Häufigkeit dar:

Fächerkombinationen der Referendarinnen/Referendare und Quereinsteigerinnen/ Quereinsteiger zum 1. November 2019																			
Erstfach	Zweitfach																	Gesamt	
	Bildende Kunst	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Ethik	Evang. Religion	Französisch	Informatik	Kath. Religion	Mathematik	Pädagogik	Physik	Psychologie	Rechtslehre	Sozialkunde	Spanisch		Sport
Bautechnik				1															1
Biologie																		1	1
Deutsch		2			2	1				1						1			7
Elektrotechnik											1								1
Englisch						1										1		1	3
Erdkunde																		1	1
Ernährung		2	2																4
Gesundheitslehre																		2	2
Holztechnik		1		1												1			3
Informatik											1		1			1			3
Informationstechnik FTH																		1	1
Körperpflege																1			1
Metalltechnik											6							1	7
Pädagogik	1			1		1								3					6
Pflege			1	4		2						1						2	10
Psychologie												1							1
Sozialkunde				1		1		1									1	1	5
Sozialpädagogik											1	1				1			3
Spanisch					1														1
Sport		1			2											2			5
Wirtschaft				2	2		1		3		2			1	1	6		1	19
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>11</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>14</b>	<b>1</b>	<b>11</b>	<b>85</b>

Zur **Einstellung für den Quereinstieg** zum **1. Mai 2020** werden **ausschließlich** folgende Fachrichtungen **berücksichtigt**:

Elektrotechnik, Ernährung, Gesundheit (**nicht Tiermedizin**), Hauswirtschaft, Informatik, Metalltechnik, Pädagogik (vorwiegend im Schulaufsichtsbezirk Rheinhessen-Pfalz), Pflege (vorwiegend in den Schulaufsichtsbezirken Rheinhessen-Pfalz und Trier), Psychologie und Sozialpädagogik [**nicht in Kombination mit Soziologie**] (vorwiegend im Schulaufsichtsbezirk Rheinhessen-Pfalz).

Für die Einstellungen im Rahmen des Quereinstiegs zum 01.05.2020 wird die Fachrichtung **Wirtschaft** aus Bedarfsgründen **nicht mehr berücksichtigt**.

## Einstellungen im Rahmen des Seiteneinstiegs zum 01.11.2019

Im Rahmen des **Seiteneinstiegs** wurde zum 01.11.2019 im Schulaufsichtsbezirk **Trier** ein **Bewerber** mit den Fächern Elektrotechnik und Physik eingestellt:

Für Einstellungen im Wege des **Seiteneinstiegs** zum **1. Mai 2020** werden nachfolgende **Bedarfsfächer** in den Schulaufsichtsbezirken ausgeschrieben:

Region	Schulaufsichtsbezirk Koblenz	Schulaufsichtsbezirk Rheinhessen-Pfalz	Schulaufsichtsbezirk Trier
<b>Bedarfsfächer (Seiteneinstieg)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Elektrotechnik</li> <li>▪ Gesundheitslehre</li> <li>▪ Informatik/Informationstechnik</li> <li>▪ Metalltechnik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Elektrotechnik</li> <li>▪ Gesundheitslehre</li> <li>▪ Informatik/Informationstechnik</li> <li>▪ Metalltechnik</li> <li>▪ Sozialpädagogik</li> <li>▪ Labortechnik / Prozesstechnik – Schwerpunkt Chemietechnik (für die Stadt Ludwigshafen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ernährung</li> <li>▪ Gesundheitslehre</li> <li>▪ Metalltechnik</li> <li>▪ Farbtechnik und Raumgestaltung</li> </ul>

## Fachlehrer/-innen und Lehrkräfte für Fachpraxis – Zulassung zur pädagogischen Ausbildung zum 01.11.2019

### ➤ Zulassung zur pädagogischen Ausbildung als Fachlehrer/-in

In den Schulaufsichtsbezirken **Rheinhessen-Pfalz** und **Trier** wurden zum 01.11.2019 insgesamt **sechs Bewerber/-innen** zur pädagogischen Ausbildung als Fachlehrer/-in **zugelassen**:

Schulaufsichtsbezirk	Fachrichtung	Anzahl der zugelassenen Bewerber/-innen
Rheinhessen-Pfalz	Metalltechnik (Maschinenbau)	5
Trier	Nahrung	1
<b>Summe</b>		<b>6</b>

➤ Zulassung zur pädagogischen Ausbildung als Lehrer/-in für Fachpraxis

In den Schulaufsichtsbezirken **Rheinhausen-Pfalz** und **Trier** wurden zum 01.11.2019 insgesamt **vier Bewerber/-innen** zur pädagogischen Ausbildung als Lehrer/-in für Fachpraxis zugelassen:

Schulaufsichtsbezirk	Fachrichtung	Anzahl der zugelassenen Bewerber/-innen
Rheinhausen-Pfalz	Holztechnik	1
	Nahrung	1
Trier	Metalltechnik	1
	Hauswirtschaft	1
<b>Summe</b>		<b>4</b>

## 2.2 Einstellungen zum 04. November 2019

Zum **04.11.2019** wurden in den drei Schulaufsichtsbezirken im höheren Dienst insgesamt 52 Lehrkräfte in den Schuldienst an berufsbildenden Schulen in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen. Die Einstellungen erfolgten in den Schulaufsichtsbezirken nach Maßgabe der im ersten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 verfügbaren Stellen.

In nachfolgender Übersicht wird die Verteilung der zum 04.11.2019 eingestellten Kolleginnen und Kollegen im höheren Dienst auf die Schulaufsichtsbezirke dargestellt:

Schulaufsichtsbezirk	Einstellungen insgesamt	davon im Beamtenverhältnis	davon im Beschäftigtenverhältnis
<b>Neustadt</b>	21 (Stellenanteile: 21,00)	19 (Stellenanteile: 19,00)	2 (Stellenanteile:2)
<b>Koblenz</b>	19 (Stellenanteile: 18,83)	19 (Stellenanteile: 18,83)	
<b>Trier</b>	12 (Stellenanteile: 10,21)	12 (Stellenanteile: 10,21)	
<b>∑</b>	<b>52</b> (Stellenanteile: 50,04)	<b>33</b> (Stellenanteile: 48,04)	<b>2</b> (Stellenanteile: 2)
Stellenanteil = Anteil in vollen Planstellen			

In den Schulaufsichtsbezirken wurden im gewerblich-technischen Bereich 11 Kolleginnen und Kollegen und im kaufmännischen Bereich 7 Lehrkräfte eingestellt.

Mit dem Erstfach Gesundheitslehre wurden eine Kollegin und ein Kollege eingestellt; mit dem Erstfach Pädagogik wurden 3 Kolleginnen/Kollegen und mit dem Erstfach Pflege 5 Kolleginnen und Kollegen in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen.

Weiterhin konnten 24 Kolleginnen und Kollegen mit 2 allgemeinbildenden Fächern in eine Planstelle übernommen werden, davon 11 mit Erstfach Deutsch und 3 mit Erstfach Englisch. Im Einstellungsvolumen ist eine Kollegin berücksichtigt, die die Wechselprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen absolviert hat.

Trotz des relativ hohen Einstellungsumfangs besteht insbesondere in den Fachrichtungen Elektrotechnik und technische Informatik nach wie vor ein hoher Bedarf. Dies ist auch, in



einzelnen Regionen, in den Fachrichtungen Metalltechnik, Pflege und Pädagogik der Fall. Da die Bedarfe in den einzelnen Schulaufsichtsbezirken unterschiedlich gelagert sein können, sollten sich interessierte Bewerberinnen und Bewerber direkt bei den Fachreferenten (Referat 36) in Neustadt, Koblenz bzw. Trier über die aktuellen Einstellungsmöglichkeiten informieren.

### **3. Beförderungsverfahren zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat zum 18. Mai 2020**

Zum Beförderungstermin 18.05.2020 können in Rheinland-Pfalz insgesamt 500 Lehrerinnen und Lehrer von A13 nach A14 befördert werden. Sofern es sich um vergleichbare Beschäftigte handelt, können sie höhergruppiert werden.

Für berufsbildende Schulen ergeben sich insgesamt **124 Beförderungsmöglichkeiten**. Davon entfallen:

**5** Beförderungsstellen auf den **Pool** (nicht an der Schule präsente Lehrkräfte); **95** Beförderungsstellen auf den **1. Sektor** (Entscheidung in der Schule nach Ziffer 5.1 der Beförderungsrichtlinie); **24** Beförderungsstellen auf den **2. Sektor** (Entscheidung durch die ADD nach Ziffer 5.2 der Beförderungsrichtlinie).

Beförderungsrelevante Lehrkräfte müssen schriftlich ihren Verzicht am Beförderungsverfahren erklären, wenn sie nicht teilnehmen möchten. Hierzu erhält die Schulleitung eine Liste von der ADD, die vollständig ausgefüllt und unterschrieben wieder zurückgesendet werden muss. Von Lehrkräften, die keine aktuelle DBU haben und nicht ihren Verzicht am Beförderungsverfahren erklärt haben, ist eine dienstliche DBU zu erstellen.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Obergerichtes Koblenz vom 28.11.2017 müssen die Schulleitungen die Entwürfe ihrer dienstlichen Beurteilungen der ADD bis zum 20.11.2019 zur **Plausibilisierung** vorlegen. Weicht der aktuelle Entwurf der DBU um mehr als 30 Rohpunkte von der vorherigen DBU ab, ist auch diese in Kopie vorzulegen.

Des Weiteren übersendet die Schulleitung auch die Kopien der noch gültigen Beurteilungen aller weiteren Lehrkräfte, die am Verfahren teilnehmen, die jedoch schon zu einem früheren Anlass erstellt wurden.

Erst nach ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung durch die ADD im Januar 2020, dürfen die Schulleitungen den Lehrkräften ihre Beurteilung eröffnen. Parallel hierzu kann die Schulleitung, im Rahmen der **vertrauensvollen Zusammenarbeit**, ihre Beförderungsvorschläge für den Sektor 1 und die Liste aller beförderungsrelevanten Studienrätinnen und Studienräte mit dem örtlichen Personalrat und ggf. mit der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen **erörtern**. Die Liste dokumentiert insbesondere, welche Lehrkräfte nicht am Beförderungsverfahren teilnehmen. Lehrkräfte, die am Beförderungsverfahren teilnehmen, von der Schulleitung jedoch nicht für eine Beförderung im Sektor 1 vorgeschlagen werden, nehmen automatisch über den Sektor 2 am Verfahren teil. Die endgültigen Beförderungsvorschläge legt die Schulleitung der ADD dann bis zum 07.02.2020 vor.

Laut Terminplan für das Beförderungsverfahren A13/A14 zum 18.05.2020 versendet das

Personalreferat **ab 08.04.2020 die Negativmitteilungen** an die Schulleiter/innen der Schulen, die am Beförderungsverfahren teilgenommen haben. In diesen Schreiben sind sowohl die Kolleginnen und Kollegen aufgeführt, die nicht zum Zuge kommen als auch diejenigen, die befördert werden.

Lehrkräfte im Auslandsschuldienst erhalten eine Negativmitteilung unmittelbar durch die ADD.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, die Kolleginnen und Kollegen, die nicht befördert worden sind, darüber zu informieren.

**Ab dem 04. Mai 2020** werden in der Folge die **Beförderungs- und Höhergruppierungs-urkunden** vom Personalreferat an die Schulen **versandt**.

Über Ihre Auswahl der zu befördernden Lehrkräfte im Rahmen des **Pools** und des **2. Sektors informiert** die ADD die Schulleitungen bis **Ende April 2020**. Die Schulleitungen geben dann die erforderlichen Negativmitteilungen an die betroffenen Lehrkräfte weiter.

#### 4. Verfahren zur schulischen Personalgewinnung (VSP)

Das Verfahren zur schulischen Personalgewinnung soll Schulen dabei unterstützen, **geeignetes Fachpersonal zu finden** und so auch auf diesem Weg ihre eigene Qualitätsentwicklung voranzubringen. An den allgemeinbildenden Schulen unseres Bundeslandes existiert diese Form der schulscharfen Ausschreibung schon länger, an berufsbildenden Schulen soll sie jetzt installiert werden.

Die **20 Stellen**, die in diesem Jahr durch VSP besetzt werden können, entstammen dem regulären Kontingent der zur Verfügung stehenden Planstellen. Deshalb liegt die Letztentscheidung über die Verwendung auch bei der ADD.

Die Einstellung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zu Beginn eines jeden Schuljahres und Schulhalbjahres. Die **Bewerbungsfrist** für die Stellenausschreibung zum 17.08.2020 **beginnt am 09.03.2020** und muss online über das VSP-Portal und parallel dazu per Post direkt an der jeweiligen Schule erfolgen. **Bewerbungsschluss** ist der **23.03.2020**.

Interessierte Bewerber/innen finden die Stellenausschreibungen und den Zugang zum **VSP Bewerbungsportal auf der Homepage der ADD**. Die zu besetzenden Stellen werden direkt von den teilnehmenden BBS, entsprechend einem festgelegtem Anforderungsprofil, im VSP-Portal veröffentlicht.

Bewerben können sich nicht nur Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter bzw. Referendarinnen/Referendare sondern auch bereits verbeamtete oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte. Detaillierte Hinweise im entsprechenden **Merkblatt**, den **Bewerbungsbogen** sowie die **Freigabeerklärung** findet man auf der **ADD Homepage**.

Sobald eine berufsbildende Schule nach Absprache mit der ADD eine Stelle über VSP ausschreiben kann, erhält sie Zugang zum VSP- Bewerbungsportal, um ihre Ausschreibung dort zu veröffentlichen. Im Vorfeld hat die Schulleitung die auszuschreibende Fächerkombination sowie den Ausschreibungstext **mit** der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten und dem **ÖPR erörtert**. Dies dokumentieren die Beteiligten auf einem entsprechenden Formular durch ihre Unterschrift.

Der **BPR BBS** hat in den Verhandlungen mit Frau Jendrich (Abteilungsleiterin Berufsbildende Schulen und Fachkräftesicherung beim Ministerium für Bildung) besonderen Wert daraufgelegt, dass der **Ausschreibungstext** neben den allgemeinen Informationen zur Stelle auch zwingend **notwendige BBS-spezifische Zusatzqualifikationen** enthält, wie z.B.:

- bilinguale Ausbildung
- Zertifikat Deutsch als Zweitsprache
- Unterrichtserfahrung in BBS
- Nachweis von Kenntnissen über das System der beruflichen Bildung
- berufspraktische Erfahrungen im betrieblichen Bereich

Des Weiteren müssen im Ausschreibungstext Bezüge zu Schwerpunkten der schulischen Qualitätsarbeit, zu weiteren pädagogischen Schwerpunkten oder dem Schulprofil hergestellt werden.

Nach rechtlicher und inhaltlicher Prüfung der Ausschreibung durch die ADD wird der Bezirkspersonalrat im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit informiert, um ihm vor der endgültigen Freischaltung der Ausschreibung die Möglichkeit der Erörterung zu geben. Die Gleichstellungsbeauftragten und Vertrauensleute der Schwerbehinderten der Schulaufsicht werden durch die Zugriffsmöglichkeit zum VSP-Portal unterrichtet.

Nachdem die ADD unter Beteiligung des BPR über die Zulassung der in Frage kommenden Bewerber/innen entschieden hat, liegt die weitere **Verfahrensdurchführung bei der entsprechenden Schule**.

Die Schulleitung bildet hierzu eine **Auswahlkommission**, die alle Sitzungen im Rahmen der Bewerbung, die Einstellungsgespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern und die Auswahlentscheidungen begleitet, mitbestimmt und protokolliert.

**Stimmberechtigt** in dieser Kommission sind **die Schulleiterin/der Schulleiter**, ein von der Gesamtkonferenz gewähltes **Mitglied des Kollegiums** (ausgenommen Mitglieder der Schulleitung) sowie ein vom **Schulausschuss** aus dessen Reihen gewähltes **Mitglied**. Weitere (**nicht stimmberechtigte**) Mitglieder sind die **Gleichstellungsbeauftragte**, ein **ÖPR-Mitglied** und ggf. die/der örtliche **Schwerbehindertenvertreter/in**.

Alle Kommissionsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Nachdem die Kommission ihre Auswahl getroffen hat, schlägt sie der ADD die konkrete Einstellungsmaßnahme vor. Die ADD entscheidet im Anschluss auf der Grundlage des Vorschlags der Auswahlkommission und beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte sowie den BPR BBS und ggf. die Schwerbehindertenvertretung und stellt alle Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung.

Im **Grundsatz** richtet sich die **Auswahlentscheidung** nach der **Examensnote** der Bewerber/innen. Soll bei der Entscheidung hiervon abgewichen werden, bedarf dies einer Begründung. In seinen Verhandlungen mit Frau Jendrich hat der BPR BBS erreicht, dass diese Begründung grundsätzlich auf **berufliche Zusatzqualifikationen** zu stützen ist.

Die zuständigen Sachbearbeiter/innen der ADD übernehmen den Einstellungsprozess und übersenden die Ernennungsurkunde oder den Arbeitsvertrag zur Aushändigung an die Schule.

Bei entsprechender Eignung sind schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber bevorzugt zu berücksichtigen.

## 5. Versetzungsanträge Online

Ab August letzten Jahres ist die Stellung eines Versetzungsantrages **ausschließlich über** das Portal „**Versetzung Online**“ unter der Internetadresse <https://secure2.bildung-rlp.de/vers/start> (bzw. über die Homepage der ADD) **möglich**. Zur **Anmeldung** muss die Antragstellerin/der Antragsteller ihre/seine **IPEMA-Personalnummer** und ihr/sein **Geburtsdatum** eingeben.

Danach erhält man einen Teil eines Initialpasswortes. Der zweite Teil wird auf dem Dienstweg zugestellt.

Die **Personalstammdaten** sind **bereits** im System **hinterlegt** (Bei fehlerhaften Stammdaten können diese unter dem Button „abweichende Stammdaten“ korrigiert werden).

Zudem ist unter [eSchule24.support@add.rlp.de](mailto:eSchule24.support@add.rlp.de) bzw. der Tel.Nr. 0651-9494594 ein technischer Support erreichbar).

Der Eintrag in das Eingabefeld „dienstliche Beurteilung“ (DBU) ist optional; im Falle der Nutzung ist jedoch zu beachten, dass an dieser Stelle die Rohpunktzahl (0 bis 300) und das Datum der DBU anzugeben sind.

In einem entsprechenden Feld gibt die Schulleitung eine Stellungnahme zum Versetzungswunsch ab. Wenn dienstliche Gründe gegen eine Versetzung sprechen, sind sie mit der Antragstellerin/dem Antragsteller zu erörtern.

Diese/dieser muss sich nach Nichtbefürwortung des Versetzungsantrages erneut einloggen, die Kenntnisnahme der Ablehnungsgründe bestätigen und eventuell eine eigene Stellungnahme abgeben.

Eine Ablehnung durch die Schulleitung hat nicht zwangsläufig ein Scheitern des Versetzungsantrages zur Folge, da die Fachreferate bei ihrer Entscheidung die Interessen der Dienststelle, der Schule und der Antragstellerin/des Antragstellers abwägen müssen.

**Grundsätzlich** muss beachtet werden, dass Versetzungen in Rheinland-Pfalz i.d.R. **erst nach Ablauf der Probezeit** d.h. im unbefristeten Dienstverhältnis und immer **nur zum Schuljahreswechsel** erfolgen.

Die **Frist zur Antragstellung** endet **6 Monate vor** dem beantragten Versetzungstermin.

## 6. Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern zum 01.08.2020

Eine Lehrkraft, die in diesem Jahr den **Wechsel in ein anderes Bundesland** anstrebt, muss diesen Wunsch spätestens bis zum 31.01. per Online-Antragstellung kundgetan haben.

Nach der Entscheidung der Fachreferate über die Freigabe werden die bearbeiteten Anträge ggf. mit Personalakte (möglichst bis zum 21.02.) vom Personalreferat (31) an die zuständige Behörde des anderen Bundeslandes übersandt.

Spätestens bis zum 26.02. erfolgt die Bekanntgabe der Listen (zu tauschender Lehrkräfte) durch das Referat 31 an die Bezirkspersonalräte und die Fachreferate. Anfang März versendet das Referat 31 die Tauschlisten an die Ministerien der anderen Bundesländer.

Vom 25. bis zum 27.03. werden auf der Sitzung der **KMK-Arbeitsgruppe „Lehrertausch“** in Leipzig die entsprechenden **Tauschverhandlungen** geführt, deren Ergebnisse bis zum 09.04 den Fachreferaten und den Bezirkspersonalräten kommuniziert werden (Bekanntgabe der getauschten Lehrkräfte).

Im Weiteren erfolgt der Vollzug der Versetzungen mit den entsprechenden Beteiligungen.

In Umkehrung des Verfahrens erhalten die Bezirkspersonalräte und die Fachreferate spätestens zum 11.03. vom Referat 31 die Listen mit den **Lehrkräften aus anderen Bundesländern**, für deren Übernahme votiert wird. Auch diese Listen sind Grundlage für die o.a. Tauschverhandlungen.

## 7. Einführung von **IPEMA®Reise für Lehrkräfte**

Im März 2017 hat der Ministerrat des Landes Rheinland-Pfalz die landesweite Einführung eines Mitarbeiterportals zum Reisekostenmanagement im Zuge der Weiterentwicklung des landeseinheitlichen, integrierten Systems zur Personalverwaltung und Bezügeabrechnung der Landesbediensteten in RP (**IPEMA®**) beschlossen.

Dieses wird nun sukzessive und für die einzelnen Schularten getrennt eingeführt.

Zunächst wurden zum 01.01.2020 denjenigen Personen der Zugang zum **IPEMA®Portal** zugeteilt, denen die Funktion der Genehmiger/-innen und Bestätiger/-innen zukommen wird. Dies sind i.d.R. die Schulleiter/-innen, die im weiteren Rollout durch ihre bis dahin gewonnenen Erfahrungen als Multiplikatoren fungieren.

Für die Berufsbildenden Schulen steht das System **ab 01.05.2020** zur Verfügung.

Das Fristende für Anträge in Papierform ist auf den 31.07.2020 festgelegt. Danach können Dienstreiseanträge und-abrechnungen nur noch im **IPEMA®Portal** gestellt bzw. eingereicht werden. Gleiches gilt für Trennungsgeldanträge und deren Forderungsnachweise.

Jeder Nutzer muss sich im Portal mit einem gesonderten **Authentifizierungsverfahren** registrieren. Ihr **Benutzername** wird allen Lehrkräften rechtzeitig vor dem Einführungsstermin **in einem Schreiben vom LfF** an die Wohnadresse mitgeteilt. (Wichtig ist es, die eigene **Wohnadresse** zu **prüfen** z.B. auf der letzten Bezügemitteilung bzw. eine Adressänderung unverzüglich anzuzeigen!)

Eine **Vorlage von Belegen** ist im **IPEMA®Portal nicht mehr erforderlich**. Grundsätzlich wird auf die dienstlichen Erklärungen der Antragstellerin/des Antragsstellers vertraut. Es können jedoch stichprobenartig Belege, z.B. Parkscheine oder Fahrkarten, verlangt werden. Die Belege sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Antragstellung aufzubewahren.

Bisher noch nicht abgerechnete Dienstreiseabrechnungen müssen nach der Umstellung auch über das Portal eingegeben werden.

In der Vergangenheit schriftlich erteilte Dienstreisegenehmigungen müssen nicht erneut vorgelegt werden, sind jedoch aufzubewahren.

Mit der Zusendung des Benutzernamens erhält jeder Nutzer Informationen über die umfangreiche angebotene **Onlinehilfe** sowie **telefonische Supportnummern**.

(Anm.: Auch wenn das Verlassen alter Pfade manchmal schwerfällt. Die Mitglieder des

BPR BBS nutzen das Portal seit Anfang 2019 und können nach Überwindung üblicher Startschwierigkeiten und der (schnellen) Gewöhnung an das neue Verfahren ein positives Resümee ziehen, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die zeitlichen Abläufe).

## 8. Neuerungen beim Beihilfeservice des Landes

Seit Dezember 2019 kann unter <https://ebeihilfe.rlp.de> das **aktualisierte eBescheid-Verfahren** der Beihilfestelle des Landesamtes für Finanzen genutzt werden.

Neben der überarbeiteten Portal-Webseite wird auch eine App mit den gleichen Funktionen zur Verfügung gestellt.

Der Abruf der Bescheide wird durch die dauerhafte Hinterlegung der PIN im Browser bzw. in der App deutlich vereinfacht und kann mit jedem aktuellen PDF-Reader vorgenommen werden.

Mit dem eBeihilfe-Verfahren können Beihilfeberechtigte die Belege für einen „vereinfachten Antrag“ (also ohne Änderung der persönlichen Daten) digital einreichen.

Ein **Antragsformular ist nicht mehr erforderlich!** Man scannt einfach die erforderlichen Belege und sendet diese an das **Landesamt für Finanzen (LfF)**.

Allerdings ist bei der Übertragung auf eine möglichst gute Bildqualität zu achten.

Bei Erstanträgen bzw. bei Anzeige von Änderungen der persönlichen Verhältnisse ist weiterhin ein „Langantrag“ erforderlich, der in Papierform oder als Scan (mit den entsprechenden Belegen) dem LfF zugehen muss. Dies gilt ebenso für die Beantragung von Pflegeaufwendungen z.B. bei Neueinstufungen/Anhebung des Pflegegrades oder der Beantragung einer häuslichen Pflege.

Für bisherige Nutzer der elektronischen Bescheidübermittlung ändert sich nichts.

Ab dem 01.12.2019 besteht über das **Direktabrechnungsverfahren** die Möglichkeit, nach stationären Krankenhausaufenthalten die **Beihilfe** vom LfF **direkt an das Krankenhaus** zu überweisen.

Das LfF klärt dabei auch im Rahmen der Beihilfefestsetzung die abrechnungsrelevanten Fragen mit dem Krankenhaus.

Für dieses Verfahren ist ein entsprechender **Antrag des Beihilfeberechtigten erforderlich**.

Im Beihilfebescheid wird der an das Krankenhaus überwiesene Betrag ersichtlich.

Zu beachten ist, dass sich am Leistungsumfang der Beihilfe nichts ändert, der Beihilfeberechtigte nach wie vor also für nicht beihilfefähige Rechnungsanteile selbst zahlen (z.B. Telefon, Einbettzimmer) und beihilferechtliche Eigenanteile (z.B. Kostendämpfungspauschale) selbst tragen muss.

## 9. Informationen zu Mutterschutz und Elternzeit

Bei Feststellung einer **Schwangerschaft** muss die betreffende Kollegin ihre Schulleitung zeitnah darüber informieren und den errechneten Geburtstermin durch eine ärztliche Bescheinigung mitteilen.

Im Rahmen der Einhaltung der Mutterschutzbestimmungen ist die Dienststelle verpflichtet, eine **Gefährdungsbeurteilung** des Arbeitsplatzes der werdenden Mutter durchzuführen. Das geschieht Online per Fragebogen über das Institut für Lehrer\*innen-Gesundheit und beschäftigt sich u.a. auch mit dem Immunitätsstatus der werdenden Mutter.

Während der Schwangerschaft gelten konkrete **Schutzpflichten**, die, für **Beamtinnen**, in der **Mutterschutzverordnung** und, für **beschäftigte Lehrkräfte**, im **Mutterschutzgesetz** festgelegt sind.

Danach ist Nacharbeit (zwischen 20 Uhr und 6 Uhr) für werdende und stillende Mütter nicht erlaubt. Möchte eine Kollegin Abendunterricht erteilen, muss sie dies schriftlich bei der ADD beantragen.

Mehrarbeit ist verboten; ebenso muss eine Schwangere keine Pausenaufsichten führen oder an Klassenfahrten teilnehmen.

Nach Prüfung des Einzelfalls kann auch ein Beschäftigungsverbot erteilt werden.

Die **Mutterschutzfrist** beginnt i.d.R. 6 Wochen **vor dem Entbindungstermin**.

Sie kann in **Ausnahmen** bis maximal zur Geburt verkürzt werden, wenn ärztlicherseits attestiert wird, dass keine Bedenken bestehen und die Lehrkraft die Bereitschaft zur Ausübung ihrer Tätigkeit während des Mutterschutzes ausdrücklich und schriftlich erklärt. Zusätzlich muss die Fachaufsicht in einer Stellungnahme erklären, dass im Tätigkeitsfeld der Lehrkraft keine Risiken bestehen.

**Nach der Geburt** besteht der **Mutterschutz für 8 Wochen**, in denen kein Dienst geleistet werden darf (bei Früh- und Mehrlingsgeburten gelten Sonderregelungen).

Bei einer vorzeitigen Entbindung verlängert sich die Mutterschutzfrist um die Zeit, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen wurde.

Bei der Geburt eines Kindes mit Behinderungen gelten gesonderte Regelungen (Sozialgesetzbuch IX, § 2, Abs. 1; Satz1).

**Elternzeit** muss, wenn sie unmittelbar an die Mutterschutzfrist anschließen soll, spätestens 7 Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden.

Bei gewünschter Elternzeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes muss die Antragstellung spätestens 13 Wochen vorher erfolgen.

Die Elternzeit kann **längstens 36 Monate** betragen.

12 Monate davon müssen vor dem 3. Geburtstag genommen werden.

Ein Anteil von bis zu **24 Monaten** kann auf die Zeit **zwischen dem 3. und 8. Geburtstag** des Kindes aufgeteilt werden.

Spätestens 3 Monate vor dem **Ende der Elternzeit** muss der Antrag zum gewünschten Stundendeputat bei Wiederaufnahme des Dienstes vorgelegt werden, da ansonsten das Deputat vor der Mutterschutzphase zugrunde gelegt wird.

Ebenso 3 Monate vorher ist eine längerfristige Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen zu beantragen.

Mit Zustimmung der Dienststelle kann die **Elternzeit vorzeitig beendet** werden.

Ein Anspruch auf Rückkehr an die vorherige Schule besteht nur nach der Mutterschutzfrist, i.d.R. kommt man aber an die eigene Schule zurück.

Zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen bei erneuter Schwangerschaft kann die Elternzeit auch ohne die Zustimmung des Dienstvorgesetzten, jedoch nur bei rechtzeitiger Mitteilung, beendet werden.

Die Probezeit von Beamtinnen verlängert sich um die Zeit der Elternzeit.

Die Elternzeit ist **keine ruhegehaltstfähige Zeit**;

Als Ausgleich wird dem Versorgungsanspruch (nach § 66 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) ein Kindererziehungs- bzw. ein -ergänzungszuschlag zugerechnet. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen während der Elternzeit sind möglich.

**Teilzeit während der Elternzeit** wird anteilig auf den Versorgungsanspruch angerechnet. Nach Absprache mit der Schulleitung und schriftlicher Beantragung bei der ADD (Vordruck in der Schule) kann während der Elternzeit bis maximal 75 % (bzw. 18 Stunden) des vollen Deputates in Teilzeit gearbeitet werden.

Der **Beihilfeanspruch** bleibt bestehen, wenn Bezüge während der Elternzeit nicht gezahlt werden bzw. auch während der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus familiären Gründen (nach § 76 LBG) aus Anlass der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren.

Die Beihilfe gewährt nach Antragstellung einen Zuschlag für Säuglings- und Kleinkinder-Ausstattung i.H.v. 150,- Euro.

Für jedes berücksichtigungsfähige Kind vermindert sich die **Kostendämpfungspauschale** um 40,- Euro. (falls beide Elternteile beihilfeberechtigt sind, jeweils 40,- Euro)! Für beihilfeberechtigte Personen, die den ersten Beihilfeantrag im Kalenderjahr während der Elternzeit (ohne gleichzeitige Teilzeitbeschäftigung) stellen, bzw. während einer Beurlaubung nach § 76, entfällt die Kostendämpfungspauschale.

**Gesetzliche Grundlagen** zum Thema: Mutterschutzverordnung (MuSchuVO), Mutterschutzgesetz (MuSchuG), Landesbeamtengesetz (LBG), Urlaubsverordnung (UrlVO), Beihilfeverordnung (BVO), Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), Organisatorische und personalrechtliche Handreichungen für Schulleitungen und Lehrkräfte (herausgegeben von der ADD und einzusehen in der Schule oder auf der ADD-Homepage).

## 10. Neues Masernschutzgesetz

Das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (Masernschutzgesetz) tritt am **01.03.2020** in Kraft.

Ziel des Gesetzes ist es, die Impfquote zu erhöhen und mittelfristig eine Elimination der Masern in Deutschland zu erreichen.

Dazu sieht das Gesetz im Kern eine Nachweispflicht über einen ausreichenden Impfschutz bzw. über eine Immunität gegen Masern gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) vor.

Die **Nachweispflicht** betrifft alle Kinder vor ihrer Aufnahme in eine Kindertagesstätte oder Schule und gilt auch für das Personal in diesen Einrichtungen (Kitas, Schulen, sonstige Gemeinschaftseinrichtungen), für Tagesmütter und für die Bewohner und Mitarbeiter in Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften.

Wenn in einer Einrichtung mehr als die Hälfte der zu betreuenden Personen nicht mehr minderjährig ist, entfällt die Nachweispflicht!

Bei **tätigen Personen** (hier: Lehrkräften) gilt die Nachweispflicht voraussichtlich **ab dem Jahrgang 1971**.



Der **Nachweis** kann erbracht werden **durch** entsprechende Einträge im Impfbuch, im (gelben) Kinder-Untersuchungsheft bzw. durch ein ärztliches Attest, welches die Immunität gegen Masern nach durchlittener Erkrankung bestätigt.

Alternativ kann eine ärztliche Bestätigung über das Vorliegen einer dauernden medizinischen Kontraindikation gegen eine Masernschutzimpfung anerkannt werden.

Für Bewerber, die **nach dem 01.03.2020 eingestellt** werden, bedeutet dies, dass sie im **Hauptzulassungsverfahren** neben dem amtsärztlichen Gesundheitszeugnis und dem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis zusätzlich „einen **Nachweis der Immunität gegen Masern bzw. einer Kontraindikation gegen Masern-Impfung**“ vorlegen müssen. Im Rahmen der Mitbestimmung hat der Bezirkspersonalrat Berufsbildende Schulen den entsprechenden textlichen Änderungen in der Bewerber\*Innen-Datenbank zugestimmt, einschließlich eines neu aufgenommenen Prüfmerkmals „Masernschutz“.

Für **bereits tätige Personen** gilt eine Frist zum **Nachweis bis 31.07.2021**.

Die **Kontrolle der Nachweiserbringung** (der Lehrkräfte) wird voraussichtlich bei den Schulleitungen angesiedelt sein. Die Zuständigkeiten beim Nachweismanagement betreuer Personen sind noch nicht abschließend geklärt. Hier stehen ca. 250.000 Kindergartenkinder und ca. 500.000 Schülerinnen und Schüler lediglich 25 betreuende Gesundheitsämter gegenüber, so dass eine Aufgabenübertragung wahrscheinlich ist.

Bei der Nichterbringung bzw. Verweigerung des Nachweises drohen nach Meldung an das zuständige Gesundheitsamt Zwangsgeldverhängung oder die Zahlung von Bußgeld bis zu einer Höhe von 2500,00 Euro.

#### **Nachtrag aus aktuellem Anlass:**

In einer Mitteilung aus dem Bildungsministerium vom 27.02.2020 wird die Feststellung getroffen, dass **an den staatlichen berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz** jeweils überwiegend volljährige Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden und somit die Regelungen des **Masernschutzgesetzes** an diesen Schulen **keine Anwendung** finden!

## **11. Vervielfältigungen an Schulen**

Die zwischen den Bundesländern getroffenen „Gesamtverträge“ unterscheiden **zwei Bereiche**:

1. **Die analoge und digitale Vervielfältigung**, wobei „digital“ bedeutet, dass z.B. Scans ausgedruckt bzw. per E-Mail, über Tablet, PC, Whiteboard oder Beamer an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben und ggf. abgespeichert werden.
2. **Die öffentliche Zugänglichmachung und die öffentliche Wiedergabe**; das meint, Dateien auf einer Online-Plattform zum Abruf oder Download verfügbar zu machen.

Für beide Bereiche muss der **ausschließliche** Gebrauch **für den Unterricht** gewährleistet sein (z.B. keine Veröffentlichung im Internet!) und die jeweilige **Quelle angegeben** werden.

Zum **ersten Bereich**:

**Erlaubt** ist die **Vervielfältigung** von

- 15 % eines Werkes (digital: Unterrichtswerke erst ab Erscheinungsjahr 2005) jedoch nicht mehr als 20 Seiten
- vergriffenen Werken

- **vollständigen** Schriftwerken (ausgenommen Unterrichtswerke) mit nicht mehr als **20** Seiten, **Pressebeiträgen**, Bildern, Fotos, Abbildungen.

- Musiknoten mit maximal 6 Seiten

Aus einem Werk darf **pro Schuljahr und Klasse** nur **einmal** im dargestellten Umfang vervielfältigt werden.

**Verboten** ist die Erstellung von Kopien durch **externe Dienstleister** sowie jede **Änderung** oder Bearbeitung **an den Werken**.

Zum **zweiten Bereich**:

**Erlaubt** ist die **Zugänglichmachung** von

- 15 % eines Werkes (aber **keine Schulbücher!**)

- **15 %** eines **Pressebeitrags** incl. darin enthaltener Abbildungen

- 15 % einer Musikedition

- vollständigen Schriftwerken (ausgenommen Unterrichtswerke, Pressebeiträge) mit nicht mehr als **25** Seiten einschließlich der darin enthaltenen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen

- **Filme** oder **Musikstücke** mit maximal **5 Minuten** Länge.

Explizit **verboten** sind die Veröffentlichung **vollständiger Presseartikel** und Veröffentlichungen im **Internet**.

Details sind zu finden unter **www.schulbuchkopie.de!**

## **12. In Kürze – bunt gemischt – eine Auswahl entlang der Fragen örtlicher Personalräte aus den letzten Monaten**

### **Altersermäßigung**

Verbeamtete **und** beschäftigte Lehrkräfte erhalten ab dem Beginn des Schuljahres, in dem sie das 64. Lebensjahr vollenden, eine **Altersermäßigung von 3 Wochenstunden**, wenn ihre Unterrichtsverpflichtung mindestens die Hälfte des Regelstundenmaßes beträgt.

### **Prüfertätigkeit**

Bei einer zusammenfassenden Betrachtung der rechtlichen Grundlagen aus der neuen Dienstordnung (1.6.1 und 1.6.2), des Landesbeamtengesetzes RLP (§ 82 Abs.1) und dem Berufsbildungsgesetz § 40 Abs. 4, Satz 1) handelt es sich bei einer **Prüfertätigkeit in Kammerprüfungen** um eine ehrenamtliche Tätigkeit, die zugleich eine Nebentätigkeit darstellt, aber Kraft Gesetz nicht als Nebentätigkeit gilt.

Der Beamte kann zur Wahrnehmung dieser Nebentätigkeit **verpflichtet** werden. Es ist jedoch auf eine gleichmäßige Belastung zu achten.

### **Schulsport**

Ein schulinternes Sportangebot für Lehrkräfte (**Lehrersport**) kann bei **verbeamteten Lehrkräften** nicht angeordnet werden und beruht auf der Freiwilligkeit der Beteiligten. Lehrersport ist also **keine Dienstveranstaltung** und eine dabei erlittene Verletzung ist abgedeckt über die Leistungen der privaten/gesetzlichen Krankenkasse der/des Betroffenen und der Beihilfe.

(„Dienstsport“ gibt es nur bei Beamtinnen und Beamten von Polizei und Strafvollzug.)

Eine Gewährung von Anrechnungsstunden aus der 3/6-Pauschale für die Betreuung eines solchen Sportangebotes ist insofern hoch problematisch!

Für **beschäftigte** (angestellte) **Lehrkräfte** könnte ein Örtlicher Personalrat jedoch mit Billigung der Schulleiterin/des Schulleiters „**Betriebssport**“ organisieren, bei dem, lt. Auskunft der Unfallkasse RP, der Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung gegeben ist. Dieser besteht jedoch nur, wenn der Sport regelmäßig ausgeübt wird. (nachzulesen unter [www.ukrlp.de](http://www.ukrlp.de): Unfallversicherungsschutz beim Betriebssport)

### **Konferenzbeschlüsse**

Eine **Beschlussfassung** im Rahmen von **Lehrerkonferenzen** erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip. Ein Beschluss kommt zustande, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. **Stimmenthaltungen** gehen als **Neinstimmen** in das Abstimmungsergebnis ein. Regelungen, nach denen Stimmenthaltungen unbeachtet bleiben, sind lt. einschlägiger Kommentierung dem Schulgesetz fremd. (Schulgesetz RP – Kommentar, hrsg. Von Grumbach, Bickenbach, Seckelmann, Thews)

### **Anerkennung förderlicher Zeiten**

Um zu gewährleisten, dass die ADD die mögliche Anerkennung förderlicher Zeiten bei der Einstellung in befristete und unbefristete Beschäftigungsverhältnisse überhaupt prüft, sollten Bewerberinnen und Bewerber diese **Überprüfung** explizit **beantragen**.

Die Örtlichen Personalräte sollten in ihrem jeweiligen Wirkungskreis unbedingt darauf achten, dass die Bewerberinnen und Bewerber den Antrag auf Anerkennung förderlicher Zeiten **vor dem Unterschreiben des Arbeitsvertrages** stellen.

## **Aus der Arbeit der Vertrauensperson der Schwerbehinderten**

### **Übersicht über die aktuellen Vertrauenspersonen für die Berufsbildenden Schulen**

**Örtliche Vertrauenspersonen (ÖVP)** für die Zeit vom 1. Dezember 2018 bis zum 30. November 2022:

Betreuungsbereich Neustadt I:

Kaiserslautern, Landstuhl, Rockenhausen

**Eric Ruppenthal**, Telefon: 06783-5682

BBS Technik Kaiserslautern

E-Mail: [eric.ruppenthal@sbv-bbs.bildung-rp.de](mailto:eric.ruppenthal@sbv-bbs.bildung-rp.de)

Betreuungsbereich Neustadt II:

Bad Bergzabern, Germersheim, Landau, Pirmasens, Rodalben, Speyer, Zweibrücken

**Otto Meier**, Telefon: 06391-2370

BBS Pirmasens

E-Mail: [otto.meier@sbv-bbs.bildung-rp.de](mailto:otto.meier@sbv-bbs.bildung-rp.de)

Betreuungsbereich Neustadt III:

Bad Dürkheim, Ludwigshafen, Neustadt a.d.W.

**Ursula Wriede**, Telefon: 0621-5044171, Mobil: 0152-57931728

BBS Naturwissenschaften Ludwigshafen

E-Mail: ursula.wriede@sbv-bbs.bildung-rp.de

Betreuungsbereich Neustadt IV:

Alzey, Bingen, Frankenthal, Ingelheim, Mainz, Worms

**Andreas Ehrenpreis**, Telefon: 0175-5088434

BBS Mainz III

E-Mail: andreas.ehrenpreis@sbv-bbs.bildung-rp.de

Betreuungsbereich Koblenz I:

Andernach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Linz, Neuwied, Mayen

**Michael Smolarek**, Telefon: 02254-5648

BBS Bad Neuenahr-Ahrweiler

E-Mail: michael.smolarek@sbv-bbs.bildung-rp.de

Betreuungsbereich Koblenz II:

Diez, Betzdorf-Kirchen, Lahnstein, Montabaur, Westerburg, Wissen

**Heide Rutowski**, Telefon: 02662-5079647

BBS Montabaur

E-Mail: heide.rutowski@sbv-bbs.bildung-rp.de

Betreuungsbereich Koblenz III:

Bad Kreuznach, Kirn, Simmern

**Martina Hettwer**, Telefon: 0671-2988440

BBS Wirtschaft Bad Kreuznach

E-Mail: m.h@sbv-bbs.bildung-rp.de

Betreuungsbereich Koblenz IV:

Boppard, Koblenz

**Jutta Arnold**, Telefon: 02607-963574

BBS GHS Koblenz

E-Mail: jutta.arnold@sbv-bbs.bildung-rp.de

Betreuungsbereich Trier:

Bernkastel-Kues, Bitburg, Cochem, Gerolstein, Idar-Oberstein, Kusel, Prüm, Saarburg, Trier, Wittlich

**Carsten Schulz**, Telefon: 06782-9897730  
BBS Kusel  
E-Mail: carsten.schulz@sbv-bbs.bildung-rp.de

**Bezirksvertrauensperson** (BVP) an der ADD Trier für die Zeit vom 1. Februar 2019 bis zum 31. Januar 2023:

**Michael Haupt**, Telefon: 0261-9224991  
BBS Lahnstein  
E-Mail: michael.haupt@add.rlp.de

**Hauptvertrauensperson** (HVP) am MBWWK Mainz für die Zeit vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2023:

**Sebahat Granow**, Telefon: 0671-2135136  
BBS Mainz III  
E-Mail: sebahat.granow@sbv.bildung-rp.de

### **Präventivgespräch zum neuen Schuljahr**

Gemäß der derzeit geltenden Integrationsvereinbarung besteht die ausdrückliche Verpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter **rechtzeitig** vor Erstellung der Einsatzpläne ein Gespräch mit jeder/m schwerbehinderten Kollegin/en zu führen. (III. Maßnahmen zur schulischen Integration 3. Unterrichtsverteilung, ...)

Im Frühjahr 2020 wird vom Schulabteilungsleiter der ADD wieder ein Schreiben an alle Schulen verschickt, in dem die Schulleiterinnen und Schulleiter noch einmal an diese Verpflichtung erinnert werden, mit einem Vorschlag für den anzufertigenden schriftlichen Vermerk.

Zu beachten ist, dass das Gespräch mit jeder **einzelnen** schwerbehinderten Lehrkraft (dazu gehören auch die von der Arbeitsagentur gleichgestellten Lehrkräfte) geführt werden muss. Die Rücksichtnahme auf die persönliche Situation ist hier ein **Muss**, in diesem Punkt ist die Integrationsvereinbarung sehr eindeutig. Ein Unterlaufen durch die oftmals zitierte Planungshoheit der Schulen beim Lehrereinsatz oder durch das falsch verstandene Anwenden des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist nicht erlaubt.

Über dieses Gespräch fertigt die Schulleiterin/der Schulleiter einen schriftlichen Vermerk an, von dem die schwerbehinderte Lehrkraft eine Abschrift erhält.

Ich bitte alle schwerbehinderten und gleichgestellten Kolleginnen und Kollegen darauf zu achten, dass dieses Gespräch geführt wird und ihre berechtigten Interessen entsprechend

berücksichtigt werden. Bei Schwierigkeiten vor Ort unterstützen sie die zuständigen örtlichen Vertrauenspersonen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<http://bpr-bbs.de/schwerbehindertenvertretung.html>



**BEZIRKSPERSONALRAT**

der staatlichen Lehrerinnen und Lehrer  
an berufsbildenden Schulen bei der  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Trier

54290 Trier

Willy-Brandt-Platz 3

☎ 0651 9494-439

Fax: 0651 9494-422

E-Mail: BPR.BBS@add.rlp.de

Web: www.bpr-bbs.de

**Bürozeiten des Bezirkspersonalrats**

Unser Büro (Raum 321) ist in der Regel zu nachfolgenden Zeiten besetzt. Während der BPR-Sitzungen sind wir telefonisch nicht erreichbar. In dringenden Fällen können Sie jedoch eine Nachricht im Sekretariat bei Frau Mayer, Frau Eppers oder Frau Steffes hinterlassen (☎ 0651 9494-420).

Bürozeiten des Bezirkspersonalrats		
<b>Montag</b>	<b>09:00 – 15:30 Uhr</b>	☎ 0651 9494-439 Fax: 0651 9494-422 Mail: BPR.BBS@add.rlp.de Web: www.bpr-bbs.de
<b>Dienstag</b>	<b>09:00 – 15:30 Uhr</b>	
<b>Mittwoch</b>	<b>08:30 – 09:30 Uhr</b> (ab 10:00 Uhr BPR-Sitzung)	
<b>Donnerstag</b>	<b>09:00 – 15:30 Uhr</b>	
<b>Freitag</b>	<b>09:00 – 13:00 Uhr</b>	

**Anschriften der Personalratsmitglieder**

	privat:	dienstlich:
<b><u>Vorstand:</u></b>		
<b>Vorsitzender:</b>	OStR Andreas Hoffmann Ellingshohl 2 56076 Koblenz Tel.: 0261 65324 E-Mail: AndreasPeter.Hoffmann@add.rlp.de	ADD Trier Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier Tel.: 0651 9494-439 Fax: 0651 9494-422 E-Mail: AndreasPeter.Hoffmann@add.rlp.de
<b>1. Stellvertreter/-in:</b>	OStR Kurt Flöck Puderbacher Str. 55 56317 Urbach Tel.: 02684 850337 Fax: 02684 850277 E-Mail: Floeck@bpr-bbs.bildung-rp.de	BBS Wissen Hachenburger Str. 47 57537 Wissen Tel.: 02742 93370 Fax: 02742 933737
<b>2. Stellvertreter/-in:</b>	FL'mbA Andrea Wagner Kleinicher Str. 2 54472 Longkamp Tel.; 06531 8852 Fax: 06531 970066 E-Mail:	BBS Bernkastel-Kues In der Bornwiese 54470 Bernkastel-Kues Tel.: 06531 972090 Fax: 06531 7326

	<a href="mailto:Wagner@bpr-bbs.bildung-rp.de">Wagner@bpr-bbs.bildung-rp.de</a>	
	<b>privat:</b>	<b>dienstlich:</b>
<b><u>Mitglieder:</u></b>	OStR Wolfgang Butterbach Im Vogelsberg 19 54292 Trier Tel.: 0651 54070 E-Mail: <a href="mailto:Butterbach@bpr-bbs.bildung-rp.de">Butterbach@bpr-bbs.bildung-rp.de</a>	BBS EHS Trier Deutschherrenstr. 31 54290 Trier Tel.: 0651 7183719 Fax: 0651 7183718
	OStR Horst Engel Röntgenstraße 6 54634 Bitburg Tel. 06561 670559 E-Mail: <a href="mailto:Engel@bpr-bbs.bildung-rp.de">Engel@bpr-bbs.bildung-rp.de</a>	BBS Prüm Kreuzer Weg 16 54595 Prüm Tel.: 06551 971050 Fax: 06551 9710528
	OStR Joachim Lemmen Exterstraße 22 66482 Zweibrücken Tel.: 06332-4790849 E-Mail: <a href="mailto:Lemmen@bpr-bbs.bildung-rp.de">Lemmen@bpr-bbs.bildung-rp.de</a>	BBS 1 Kaiserslautern Kaiserbergring 29 67657 Kaiserslautern Tel.: 0631 37270 Fax: 0631 3727190
	OStR Markus Penner Römerstr. 10 55411 Bingen Tel.: 06721 400834 E-Mail: <a href="mailto:Penner@bpr-bbs.bildung-rp.de">Penner@bpr-bbs.bildung-rp.de</a>	BBS I Mainz Am Judensand 12 55122 Mainz Tel.: 06131 906030 Fax: 06131 9060399
	OStR Andreas Seehaus Gartenstr. 22 76848 Lug Tel.: 06392 993900 E-Mail: <a href="mailto:Seehaus@bpr-bbs.bildung-rp.de">Seehaus@bpr-bbs.bildung-rp.de</a>	BBS Landau August-Croissant-Str. 27 76829 Landau Tel.: 06341 96710 Fax: 06341 63902
	FL'mbA Sabine Weiland Ernst-Ludwig-Kirchner-Str. 18 67227 Frankenthal Tel: 06233 3036748 E-Mail: <a href="mailto:Weiland@bpr-bbs.bildung-rp.de">Weiland@bpr-bbs.bildung-rp.de</a>	BBS W II Ludwigshafen Bismarckstr. 39 67059 Ludwigshafen Tel.: 0621 504400918 Fax: 0621 504400998
	OStR` Dr. Dominique Strauß- Theis Im Goldregen 23 56154 Boppard Tel: 0151 56997170 E-Mail: <a href="mailto:Strauss-Theis@bpr-bbs.bildung-rp.de">Strauss-Theis@bpr-bbs.bildung-rp.de</a>	BBS W Koblenz Cusanusstraße 25 56072 Koblenz Tel: 0261-404070 Fax: 4040759
<b><u>Vertrauensperson der Schwerbehinderten:</u></b>	OStR Michael Haupt Im Schildchen 29 56070 Koblenz Tel.: 0261 9224991 E-Mail: <a href="mailto:michael.haupt@add.rlp.de">michael.haupt@add.rlp.de</a>	BBS Lahnstein Schulstraße 2-4 56112 Lahnstein Tel.: 02621 94230 Fax: 02621 942344